Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/9/27 9ObA248/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.09.1989

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2

Rechtssatz

Da Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung schon zufolge ihrer zeitlichen Beschränkung kein Äquivalent für Bezüge aus Arbeitseinkommen bilden können, ergibt sich insbesondere dann eine Beeinträchtigung wesentlicher Interessen des Arbeitnehmers (hier: in Anwaltskanzlei mitarbeitende Ehefrau), wenn die Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse (bisherige Tätigkeit, Alter) mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 248/89
  Entscheidungstext OGH 27.09.1989 9 ObA 248/89
  Veröff: WBl 1990,79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0051849

Dokumentnummer

JJR_19890927_OGH0002_009OBA00248_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at